

Allgemeine Miet- und Montagebedingungen für den Gerüstbau

unter Berücksichtigung der Richtlinien in der DIN 18451

1. Geltung der Bedingungen und Vertragsschluß

- (1) Für die Abwicklung der uns erteilten Aufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Die Bedingungen des Vertragspartners verpflichten uns nicht. Wir widersprechen ihnen ausdrücklich. Von der Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Verträge werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung rechtswirksam. Sämtliche Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum.
- (3) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle künftigen Aufträge des Bestellers/Mieters - gleich ob schriftlich, mündlich oder telefonisch erteilt - auch dann, wenn wir nicht ausdrücklich darauf Bezug nehmen
- (4) Für den Inhalt des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung endgültig maßgebend, wenn ihr der Besteller / Mieter nicht binnen drei Arbeitstagen nach Eingang schriftlich widerspricht, spätestens vor Arbeitsbeginn. Ein Widerspruch berechtigt uns, die Ausführung der Arbeiten abzulehnen.
- (5) Erforderliche behördliche Genehmigungen und Einwilligungen des Grundstücksnachbarn hat der Besteller zu besorgen und zu beantragen.

2. Preise

- (1) Wenn im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, wird mit dem Preis eine Vorhaltezeit bis zu 4 Wochen abgegolten. Für jede weitere angefangene Woche werden als Miete 10% des Preises berechnet. Preise in Angeboten oder Auftragsbestätigungen sind nach dem Absendungstag geltenden Löhnen und Transportkosten errechnet. Steigen die Löhne und Transportkosten bis zur vollständigen Auftragsausführung, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen.
- (2) Unsere Preisberechnung setzt voraus, daß ein ebener und tragfähiger Baugrund vorhanden ist, daß Material bis in die unmittelbare Nähe der Verwendungsstelle transportiert und die Arbeiten ohne Unterbrechung ausgeführt werden können.
- (3) Sofern ein Pauschalpreis nicht abgeschlossen ist, werden unsere Leistungen mit den im Verträge genannten Preisen nach Aufmaß abgerechnet. Bei Leiter- und Stahlrohr-Gerüsten wird mit dem Grundpreis regelmäßig der Quadratmeter der eingerüsteten Fläche abgegolten. Diese Fläche wird horizontal in der größten Abwicklung des einzurüstenden Gebäudes oder Giebelteiles und vertikal von der Standfläche des Gerüsts bis zur Oberkante des einzurüstenden Gebäudes oder Gebäudeteils gemessen. Gerüste über Dach werden von Terrainhöhe aus 2,0 m über obere Arbeitsbühne gemessen und berechnet.
- (4) Nicht mit dem Grundpreis abgegolten sind Nebenleistungen wie
 - a) „besondere Leistungen“ nach DIN 1960 - Teil A § 9, Ziff. 2, letzter Absatz.
 - b) vom Besteller verlangte statische Nachweise, soweit sie bauaufsichtlich nicht vorgeschrieben sind.
 - c) das Vorhalten von Leitergängen, die der Baustoffbeförderung dienen.
 - d) das Beseitigen oder die Sicherung von Hindernissen jeder Art, z. B. von Leitungen, Kabeln, Blumenkästen, Antennen, Grenzsteinen u.a.
 - e) Aufwendungen für die Inanspruchnahme fremden Grund und Bodens.
 - f) sichern von Gebäudeteilen sowie besondere Maßnahmen zum Herrichten des Untergrundes, auf denen Gerüste errichtet werden.
 - g) Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Blenden, Bauzäunen, Schutzgerüsten zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs sowie von Einrichtungen außerhalb der Baustelle zur Umleitung und Regelung des öffentlichen Verkehrs.
 - h) Gebühren für die Genehmigung der Gerüsterstellung.
 - k) Nachträgliche Änderungen des Gerüsts oder von Gerüstverankerungen sowie Unterhaltungsarbeiten am Gerüst oder an Schutzeinrichtungen, die ohne unser Verschulden notwendig werden.

3. Vorhaltezeit

- (1) Die Vorhaltezeit beginnt mit dem Zeitpunkt, für den die Benutzbarkeit des Gerüsts vereinbart wurde, jedoch nicht früher, als die Benutzung des Gerüsts oder einzelner Teile davon tatsächlich möglich wird und nicht später, als der Besteller das Gerüst oder einzelne Teile davon tatsächlich benutzt.
- (2) Die Vorhaltezeit endet mit dem Abbau des Gerüsts, frühestens jedoch drei Werktagen nach Eingang der schriftlichen Anzeige des Bestellers über die Freigabe des Gerüsts. Wenn der Besteller die Benutzung des Gerüsts bis zum Abbau nicht beendet oder das Gerüst mit allen Einrichtungen nicht besenrein zum Abbau bereitgestellt hat, braucht das Gerüst von uns nicht abgebaut zu werden und eine Anzeige über die Freigabe gilt als nicht erfolgt.
- (3) Bei Gerüstbauten, die mit dem Neubau wachsen, sowie bei Umrüstungen und Teilabrüstungen wird die Vorhaltezeit für jede Baustufe gesondert berechnet.
- (4) Wir bemühen uns, zugesagte Auf- und Abbaetermine einzuhalten. Gelingt das in Einzelfällen ohne grobes Verschulden nicht, bleiben Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz aus Verzug ausgeschlossen. Der Besteller kann unter den Voraussetzungen des § 326 BGB insoweit vom Vertrag zurücktreten, als wir ihn noch nicht erfüllt haben.

4. Benutzung der Gerüste

- (1) Die Gerüste dürfen nur für den im Vertrag festgesetzten Zweck und stets nur nach Maßgabe der Gerüstordnung DIN 4420 benutzt werden. Insbesondere sind die Vorschriften der Gerüstordnung über die Höchstbelastung genau einzuhalten. Dem Besteller ist es untersagt, konstruktive Änderungen an dem Gerüst vorzunehmen. Gerüstteile eigenmächtig ab- oder umzurüsten oder Verankerungen des Gerüsts zu beseitigen; Zuwendhandlungen entbinden uns von der Verantwortung für daraus entstehende Folgen. Bei fahrbaren Gerüsten ist für ebene und tragfähige Fahrbahn zu sorgen; während des Verschiebens dürfen sich keine Personen auf dem Gerüst befinden. Für die erforderliche Beleuchtung des Gerüsts und Sicherstellung der Baustelle, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart, ist der Besteller allein verantwortlich. Wir sind berechtigt, das Gerüst unentgeltlich zur Werbung zu benutzen.
- (2) Der Besteller nimmt das Gerüst während der Vorhaltezeit in seine Obhut und ist für pflegliche Behandlung, Erhaltung und ordnungsgemäße Benutzung des Gerüsts verantwortlich. Er ist nicht berechtigt, das Gerüst ohne vorherige Erlaubnis an Dritte weiterzuvermieten oder zu verleihen.
- (3) Der Abbau des Gerüsts darf nur durch uns vorgenommen werden.
- (4) Entstehen aus der Verletzung der vorstehenden Benutzungsbestimmungen Schäden oder Ersatzansprüche Dritter gegen uns, so hat der Besteller uns Ersatz zu leisten oder uns von den Ersatzansprüchen freizustellen.

5. Rückgabepflicht

Der Besteller hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Vorhaltezeit vollständig, unbeschädigt und besenrein zurückzugeben. Er steht für alle während der Vorhaltezeit eingetretenen Schäden und Verluste an Gerüstmaterial ein, es sei denn, daß wir selbst die Schäden oder Verluste zu vertreten haben oder sie durch höhere Gewalt verursacht worden sind.

6. Verantwortung

- (1) Mit der Übernahme einer Montage übernehmen wir die Verantwortung für die einwandfreie Ausführung, jedoch nur nach den Angaben des Bestellers. Er hat uns alle für die technisch einwandfreie Konstruktion und Ausführung erforderlichen Daten, Unterlagen und Hinweise zu geben.
- (2) Für die Standfestigkeit nicht von uns errichteter Bauteile oder Einrichtungen sowie für die Tragfähigkeit des Baugrundes trägt der Besteller die alleinige Verantwortung.
- (3) Sollten durch schuldhaftes Handeln unserer Hilfspersonen bei den Montagearbeiten Schäden oder Ersatzansprüche entstehen, haften wir aus jedem durch uns vertretenen Schadensfall bis zur Höhe von insgesamt EURO 511.292,- für Personenschäden und EURO 51.129,- für Sachschäden. Übersteigen die Ersatzansprüche mehrerer Berechtigter diesen Betrag, so werden die Anteile gekürzt.

7. Schäden an einzurüstenden Sachen

Bei Gerüstbauarbeiten über Dächern wird für Dachbeschädigungen usw. keine Haftung übernommen. Zerbrochene Fensterscheiben oder sonstige Beschädigungen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden der Beschädigung sofort nachgewiesen und uns schriftlich innerhalb von 3 Arbeitstagen mitgeteilt wird. Für Neonreklame wird in keinem Fall eine Haftung übernommen. Antennen und ähnliche hinderliche Einrichtungen müssen vor Beginn der Gerüstbauarbeiten bauseitig entfernt werden.

8. Zahlungsbedingungen

- (1) Der Rechnungsbetrag ist rein netto innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so wird der Schaden vorbehaltlich des konkret nachgewiesenen Schadens mit 2% Zinsen über dem Landeszentralbankdiskont berechnet.
- (2) Unsere Rechnung gilt als anerkannt, wenn der Besteller ihr nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eingang widerspricht.
- (3) Der Besteller / Mieter ist verpflichtet, den Bauherrn zu veranlassen, den Rechnungsbetrag an uns zu zahlen. Diese Vereinbarung gilt im Innenverhältnis zwischen Besteller/Mieter und uns als Abtretung der Forderung des Bestellers / Mieters gegen den Bauherrn.

9. Teilweise Aufhebung der Bedingungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ist Hannover.



Im Kanaleck 1 A
30926 Seelze Hannover
Fon 0 51 37 - 9 30 73 - 74
Fax 0 51 37-22 41
E-Mail: gl@http-tel.de, www.glt-geruestbau.de